

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Ergeben Schloß Schleiz, am 10. August 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

A.

Verordnung

über

Anstellung verpflichteter Leichenweiber.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

Um zu verhüten, daß anscheinend verstorbene Personen, aus Mangel gehöriger Ver-
sicht bei ihrer Behandlung vor dem Begräbniß, eher, als bis untrügliche Kennzeichen
des wirklichen Todes vorhanden sind, beerdigt, und daß Todesfälle, welche unter bedenk-
lichen Umständen sich ereignen, verheimlicht werden, haben Wir Folgendes zu verordnen
für nöthig gefunden.

I.

Für jeden Ort des Fürstenthums Gera und der Pflege Saalburg sind sofort nach
Kräften dieser Verordnung durch die Ortsobrigkeit Leichenwäscherinnen oder mehrere
Leichenweiber nach Maasgabe des Bedürfnisses zu bestellen.

Für solche Dörfer, welche in der Nähe bei einander liegen, können gemeinschaftliche
Leichenweiber angestellt werden, wenn sie nach dem Ermessen der Ortsbehörden im Stande
sind, die Leichen dieser Ortsgemeinden ohne Nachtheil und schädlichen Aufenthalt zu besorgen.